# **Amt Neverin**

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO-35-BO-2016-197

Status: öffentlich

Federführend: Datum: 20.04.2016

Verfagger: Anke Reier

Fachbereich Bau und Ordnung Verfasser: Anke Beier

# Beschluss über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verpflegungsgeldern für die Landtagswahl am 04.09.2016

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium Zuständigkeit
Öffentlich Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin Entscheidung

#### Sachverhalt:

Am 04. September 2016 finden die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt.

Dafür ist in jedem Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden, dessen Mitglieder einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Die gesetzliche Höhe beträgt für den Wahltag 21 Euro. Dieser Betrag wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet und belastet den Gemeidnehaushalt nicht.

Die Gemeindevertretung kann jedoch für die Mitglieder der Wahlvorstände eine höhere Aufwandsentschädigung beschließen, die auch nach Funktionen differenziert werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Aufwandsentschädigungen durch die amtsangehörigen Gemeinden in der Regel auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Euro aufgestockt, um die ehrenamtliche Mitarbeit in den Wahlvorständen attraktiver zu gestalten. Die daraus folgenden Mehrausgaben sind durch die Gemeinde zu tragen.

Die Zahlung eines Verpflegungsgeldes für den Wahlvorstand obliegt ebenfalls der Gemeinde.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 12 Landes-und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert am 08. Januar 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 2)
- § 14 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (GVOBI. M-V 2013, S. 759)
- Verwaltungsvorschriften

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt die Zahlung der nachfolgend genannten Aufwandsentschädigungen und eines Verpflegungsgeldes an die Mitglieder des Wahlvorstandes am 04. September 2016.

## 1. Aufwandsentschädigung

Die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Aufwandsentschädigung (21 Euro) wird:

[ ] nicht aufgestockt	(= insgesamt 21 Euro / Wahltag u. Mitglied)
[ ] aufgestockt in Höhe von <u>9</u> Euro	(= insgesamt 30 Euro / Wahltag u. Mitglied)
[ ] aufgestockt in Höhe vonEuro	(= insgesamt Euro / Wahltag u. Mitglied)
2. <u>Verpflegungsgeld</u>	
Der Wahlvorstand erhält für den Wahltag ein	Verpflegungsgeld wie folgt:
[ ] kein Verpflegungsgeld	
[ ] Verpflegungsgeld in Höhe vonEu	ıro
Finanzielle Auswirkungen:	
X   Ja   Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)	
I. Gesamtkosten der Maßnahme : abhängig von der beschlossenen Aufstockung und evtl. Zahlung eines Verpflegungsgeldes	
II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 400 €	
Ergebnishaushalt Produkt: 12102 Bezeichnung: Rats-/Vertretungs- und Ausschussr Sachkonto: 5013000	mitglieder
<b>Finanzhaushalt/Investitionsprogramm</b> Investitionsprojekt: Bezeichnung:	
X Die erforderlichen Mittel stehen im Ifd. Hausha Die erforderlichen Mittel stehen im Ifd. Hausha außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Begründung zu entnehmen).	altsjahr <b>nicht</b> zur Verfügung und müssen
III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzpla	nung:
Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen Gesamtkosten von € beziehen sich a Folgekosten in Höhe von €	
Anlagen:	

Seite: 2/2